



EMPFANGEN, WEITERSENDEN
RADIO HÖREN, FERNSEHEN

DENNOCH NICHTS ZAHLEN?

VG MEDIA

INFORMATIONEN ZUM URHEBERRECHTSGESETZ – VERGÜTUNG FÜR DIE KABELWEITERSENDUNG IN MEHRPARTEIENHÄUSERN

Die VG Media GmbH ist als Verwertungsgesellschaft der privaten Sendeunternehmen in Deutschland gesetzlich verpflichtet, die Urheber- und Leistungsschutzrechte von derzeit über 100 privaten Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen wahrzunehmen. Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist die Weiterleitung von Programmsignalen der Sendeunternehmen vergütungspflichtig. Die VG Media steht unter der Rechtsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes.



WAS IST FÜR EIGENTÜMER UND EIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN (HAUSVERWALTUNGEN) VON MEHRPARTEIENHÄUSERN ZU BEACHTEN?

- Lizenz- und vergütungspflichtig sind alle Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften, die Programmsignale privater Sendeunternehmen, deren Rechte von der VG Media wahrgenommen werden, über ein hausinternes Verteilnetz weiterleiten und Wohnungen / Einheiten mit Fernseh- und / oder Hörfunkprogrammen versorgen.
- Ob eine vergütungspflichtige Nutzung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vorliegt, wird die VG Media anhand Ihrer Angaben im Fragebogen auf der Rückseite feststellen. Sollte sich eine vergütungspflichtige Nutzung ergeben, werden Ihnen die Nutzungsrechte von der VG Media eingeräumt. Ergibt sich keine vergütungspflichtige Nutzung, erhalten Sie auf gesonderten Wunsch eine schriftliche Bestätigung.
- Die VG Media weist darauf hin, dass Urheberrechtsentgelte zu den gesetzlichen Betriebskosten

(§ 2 Nr. 15 a BetrKV) zählen. Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften (Hausverwaltungen) von Mehrparteienhäusern sind für eine Überprüfung und Überwachung der Betriebskosten sowie deren korrekte Abrechnung verantwortlich.

GESAMTVERTRÄGE ZWISCHEN VERBÄNDEN UND DER VG MEDIA

- Mit zahlreichen Verbänden hat die VG Media Gesamtverträge über die bezeichnete Nutzung der Rechte und die geschuldete Vergütung geschlossen. Den Mitgliedern dieser Verbände gewährt die VG Media einen Gesamtvertragsrabatt in Höhe von maximal 20 Prozent. Darüber hinaus verzichtet die VG Media für die Laufzeit des jeweiligen Gesamtvertrages auf eine Durchsetzung der Vergütung gegenüber Mitgliedern, die nicht mehr als zehn Wohnungen / Einheiten innerhalb eines Mehrparteienhauses mit den Programmsignalen versorgen. Sofern Sie Mitglied eines Verbandes sind, bitten wir Sie, dies in dem Fragebogen auf der Rückseite zu vermerken. Die VG Media prüft dann, ob Ihnen ein Nachlass gewährt werden kann.

VG MEDIA

INFORMATIONEN ZUM URHEBERRECHTSGESETZ – VERGÜTUNG FÜR DIE KABELWEITERSENDUNG IN MEHRPARTEIENHÄUSERN

AUSNAHMEN VON DER VERGÜTUNGSPFLICHT

In folgenden Konstellationen besteht **keine** Vergütungspflicht für den Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft:

- Ein externer Kabelnetzbetreiber (z. B. Unitymedia, Kabel Baden-Württemberg, NetCologne) betreibt das hausinterne Verteilnetz eines Mehrparteienhauses in eigener Verantwortung und kommt seiner Vergütungspflicht gegenüber der VG Media nachweislich nach.
Ein Vertragsabschluss mit der VG Media ist für den Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft in diesem Fall nicht erforderlich.
Bitte weisen Sie nach, dass der externe Kabelnetzbetreiber mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft eine vertragliche Beziehung unterhält (z. B. Kopie einer Abrechnung, des Gestattungsvertrages).

- Der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft betreibt das hausinterne Verteilnetz eigenständig und unterhält die Vertragsbeziehung mit den angeschlossenen Mietern. Die Programmsignale werden jedoch von einem externen Kabelnetzbetreiber (z. B. Unitymedia, Kabel Baden-Württemberg, NetCologne) zugeliefert. In diesen Fällen besteht in der Regel zwischen dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft ein TV- und Radio-Programmsignallieferungsvertrag, aus dem sich ergibt, ob der externe Kabelnetzbetreiber die Rechte der VG Media erworben hat und diese dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft einräumt. Der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft ist nur dann nicht vergütungspflichtig, wenn der externe Kabelnetzbetreiber nachweislich über die erforderlichen Rechte für die Weitersendung in Wohnungen / Einheiten von Eigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften verfügt und den Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft von etwaigen Ansprüchen der VG Media freigestellt hat.
Bitte weisen Sie nach, dass der externe Kabelnetzbetreiber mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft (Hausverwaltung) eine vertragliche Beziehung unterhält (z. B. Kopie einer Abrechnung, des Gestattungsvertrages oder des Programmsignallieferungsvertrages).
Die VG Media wird prüfen, ob ein wirksamer Lizenzvertrag mit dem externen Kabelnetzbetreiber besteht. Dies dient Ihnen und der VG Media als Klärung, ob die Rechte ordnungsgemäß bei der VG Media erworben und vergütet worden sind.

BITTE SENDEN SIE DEN VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTEN FRAGEBOGEN SOWIE GEGEBENENFALLS WEITERE SCHRIFTLICHE NACHWEISE AN DIE VG MEDIA.

Post: VG Media GmbH Postfach 4 01 48 10061 Berlin

E-Mail: info@vgmedia.de

Telefon: 0800 7363342 (kostenfrei)

Fax: 01805 811557 (0,14 Euro/Min. a. d. dt. Festnetz, abweichender Mobilfunktarif max. 0,42 Euro/Min.)

Internet: www.vgmedia.de

Onlineanmeldung: <https://vgmedia.iposo.de/erfassung>

Sollten Sie die hier bezeichneten Rechte nutzen und trotz Kenntnis von der Vergütungspflicht keine angemessene Vergütung zahlen, weisen wir darauf hin, dass die Nutzung der Programmsignale der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen ohne Lizenz gemäß §§ 87, 20, 20 b UrhG rechtswidrig ist, Schadensersatzpflichten auslösen kann und ggf. sogar strafbar ist (§§ 97, 106 UrhG).

DIE VG MEDIA DANKT IHNEN FÜR IHRE MITARBEIT!

FRAGEBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER URHEBERRECHTLICHEN VERGÜTUNGSPFLICHT FÜR DIE KABELWEITERSENDUNG IN MEHRPARTEIENHÄUSERN (Bitte füllen Sie alle Felder aus, Mehrfachnennungen sind möglich!)

1. Werden die Wohnungen / Einheiten des Mehrparteienhauses mit privaten Fernseh- und / oder Hörfunkprogrammen versorgt?		
1.1	Wohnungen?	<input type="radio"/> ja Anzahl: <input type="radio"/> nein
1.2	Sonstige Einheiten? (z. B. Büroräume)	<input type="radio"/> ja Anzahl: <input type="radio"/> nein
2. Wie gelangen die privaten Fernseh- und / oder Hörfunkprogramme in das Mehrparteienhaus / auf das Grundstück?		
2.1	Zentrale Satelliten-/DVB-T-Antennenanlage?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Wenn „ja“, bitte weiter mit 3.
2.2	Externer Kabelnetzbetreiber? (z. B. Unitymedia, Kabel Baden-Württemberg)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Wenn „ja“, bitte Adresse des Kabelnetzbetreibers angeben: Name / Firma: Adresse: Bitte Rechnungskopie als Anlage beifügen.
2.3	Sonstige Versorgung mit Fernseh- und / oder Hörfunkprogrammen (z. B. Internet, WLAN)	Bitte nennen:
3. Wer betreibt die zentrale Satelliten-/DVB-T-Antennenanlage? (Bitte nur ausfüllen, wenn 2.1 mit „ja“ beantwortet wurde!)		
3.1	Der Eigentümer / die Eigentümergemeinschaft? (Regelfall)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Wenn „nein“, bitte weiter mit 3.2
3.2	Ein externer Betreiber (z. B. berechtigt durch einen sogenannten Gestattungsvertrag)	Name / Firma: Adresse: Bitte Vertrags- oder Rechnungskopie als Anlage beifügen!
3.3	Wann wurde die zentrale Satelliten-/DVB-T-Antennenanlage in Betrieb genommen?	Monat / Jahr:
3.4	An wen wird das Entgelt für die Bereitstellung von privaten Fernseh- und / oder Hörfunkprogrammen in den Wohnungen / Einheiten gezahlt?	Name / Firma: Adresse:
4. Kontaktdaten (bitte pro Mehrparteienhaus einen Fragebogen ausfüllen!)		
4.1	Adresse Mehrparteienhaus	
	Straße und Hausnummer	
	PLZ und Ort	
4.2	Eigentümer / Eigentümergemeinschaft	
	Straße und Hausnummer	
	PLZ und Ort	
4.3	Ansprechpartner / Hausverwaltung	
	Straße und Hausnummer	
	PLZ und Ort	
4.4	Telefon und Telefax (optional)	
4.5	E-Mail (optional)	
4.6	Mitglied in einem Verband? (z. B. BVI, DDIV, Haus & Grund)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Verbandsname:
4.7	Mitglieds-Nr. (falls vorhanden)	Nr:

Datum und Unterschrift

Stempel (falls vorhanden)

Was geschieht als Nächstes? Die VG Media wird Ihre Angaben prüfen. Sollte sich herausstellen, dass eine vergütungspflichtige Nutzung vorliegt, wird die VG Media Ihnen einen Lizenzvertrag senden. Ergibt sich keine Nutzung, erhalten Sie auf gesonderten Wunsch eine schriftliche Bestätigung. Sollten sich Rückfragen ergeben, wird sich die VG Media mit Ihnen in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. **Die VG Media dankt Ihnen für Ihre Mitarbeit!**

Hinweis zum Datenschutz: Die VG Media GmbH verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten zu schützen und vertraulich zu behandeln. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Onlineanmeldung: <https://vgmedia.iposo.de/erfassung>

Lizenzvertrag

Kundennummer

zwischen

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin

- nachstehend „VG Media“ genannt -

und

Eigentümer- / Gemeinschaft (Verbandsmitglied)

(Name)

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

(Name Verband)

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

vertreten durch z. B. Hausverwaltung

(Name)

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

wird der nachfolgende urheberrechtliche Lizenzvertrag für die Immobilie

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

(für weitere Immobilien bitte einen gesonderten Lizenzvertrag verwenden)

geschlossen:

1. Leistungsgegenstand: Die VG Media räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2 an den von ihr wahrgenommenen Rechten der von ihr vertretenen privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme ein.
2. Die Rechteeinräumung umfasst die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohnungen/Einheiten (W/E).
3. Als Verbandsmitglied zahlt der Vertragspartner als Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 2 den jeweils zwischen der VG Media und dem Verband gesamtvertraglich vereinbarten Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag inkl. Sonderrabatt für Verbandsmitglieder beträgt derzeit € 1,44 pro W/E und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 7%. Auf Grund gesamtvertraglicher Absprachen verzichtet die VG Media bis auf weiteres darauf, Vergütungsansprüche für Weitersendungen an weniger als 11 W/E durchzusetzen.
4. Aktueller Pauschalbetrag pro Jahr (**bitte** ausfüllen!):

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Pauschalbetrag pro W/E und Jahr in €	Anzahl W/E mit (Kabel)-Anschlussmöglichkeit	Vergütung (netto) pro Jahr in € (1) x (2)	7% UST in € (3) x 0,07	Pauschalbetrag (brutto) pro Jahr in € (3) + (4)
€ 1,44		€	€	€

(Die VG Media ist Leistungserbringerin und hat die UST-ID. -Nr. DE 225999462)

5. Zur Abgeltung von Vergangenheitsansprüchen im Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2009 zahlt der Vertragspartner pro versorgtem Mehrparteienhaus einmalig einen Betrag in Höhe von € 60 zzgl. USt in Höhe von z. Zt. 7%. Diese Abgeltungsregelung gilt nicht für Mehrparteienhäuser mit mehr als 75 W/E. Für diese Objekte wird die VG Media dem Vertragspartner eine individuelle Abgeltungsregelung anbieten. Weist der Vertragspartner schriftlich einen Nutzungsbeginn nach dem 31.12.2009 nach, wird keine Vergangenheitspauschale fällig.
6. Der Gesamtpauschalbetrag (brutto) ist in einem Betrag für das jeweilige Vertragsjahr am 30.06. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, für das erste Vertragsjahr nach Rechnungseingang. Der Vertrag wird rückwirkend ab dem 01.01.2010 geschlossen.
7. **Es gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen.**
8. Der Vertragspartner ermächtigt die VG Media, die jeweils fälligen Beträge im Lastschriftinzugsverfahren kostenfrei von folgendem Konto einzuziehen (falls gewünscht):

Geldinstitut:

BLZ:

Kontonummer:

Berlin, den _____

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner

Unterschrift VG Media

Allgemeine Bedingungen zum Lizenzvertrag

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Vertragsbeziehung aus dem umseitigen Lizenzvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn VG Media diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Vertragsgemäße Nutzung

2. Die Nutzung der Programme der von der VG Media vertretenen privaten Sendeunternehmen nach diesem Vertrag darf nur zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Unzulässig sind insbesondere die Verbindungen (z. B. Überblendungen, Split-Screens, Unterbrechungen) der Programme mit eigenen Informationen bzw. Werbefotos des Vertragspartners oder dessen Auftraggeber. Die Nutzung ist zur Vermeidung von strafrechtlichen Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz nur nach Abschluss dieses Vertrages zulässig. Soweit Nutzungen dennoch vorgenommen werden, wird die VG Media von ihrem Verbotrecht Gebrauch machen.
3. Die Rechteeinräumung umfasst lediglich die von den Sendeunternehmen der VG Media eingeräumten originären und abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte für die Weiterwendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in W/E. In diesem Umfang stellt die VG Media den Vertragspartner frei. Eine Freistellung wegen einer Inanspruchnahme anderer Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen etwa notwendige Einwilligungen erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG Media, falls derartige Einwilligungen nicht erteilt werden sollten.
4. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind, als in diesem Vertrag geregelt. Die Weiterwendung und weitere urheberrechtliche Nutzungen der Programmsignale auf den Grundstücken und in den Gebäuden gewerblicher Einrichtungen wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Hotels, sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Seniorenheime, Fitnessstudios, Wellnesseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten sind von der Rechteeinräumung nicht umfasst. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiter übertragenen Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, ebenso wenig das Recht, einen Elektronischen Programmführer zu betreiben.
5. Wahrnehmungsberechtigte zur Zeit: **Fernsehen** 9Live, C.A.M.P. TV, CITI.TV; CNBC Europe; Deutsches Wetterfernsehen; DMAX, Dresden Fernsehen; ERF eins; Hamburg 1, HSE 24; kabel eins; KISS TV; Leipzig Fernsehen; LUXE.TV; N24; NET 5; nickelodeon / COMEDY CENTRAL; NRW TV; Prima TV; ProSieben; PULS 4, QVC; RTL; RTL II, Super RTL, Vox, n-tv; RTL Nitro; rheinmaintv; RNF; R.TV Karlsruhe; Sachsen Fernsehen; Sat.1; SBS 6; sixx; sonnenklar TV; Sport1; TELE 5; TIER.TV; TV.BERLIN; Veronica; VIVA; **Hörfunk**: 104.6 RTL Radio; 106!8 rock'n pop; 89.0 RTL; 94,3 rs2; 94,5 Radio Cottbus; 98 8 KISS FM; ANTENNE BAYERN; ANTENNE KOBLENZ; ANTENNE THÜRINGEN; BB Radio; BERLINER RUNDFUNK 91!4; bigFM Der neue Beat; bigFM Hot Music Radio; DEFJAY; delta radio; die neue welle Baden-Baden 100,9; die neue welle Karlsruhe 101,8; die neue Welle Pforzheim 91,4; ENERGY Bremen; ENERGY München; ENERGY Sachsen, ERF Radio; ffn Comedy; harmony.fm; Hit Radio FFH; Hit-Radio Antenne; HITRADIO RTL SACHSEN; hitwelle Lokalradio; JAM FM, Jazz Radio; Klassik Radio; LandesWelle Thüringen; METROPOL FM, Oldie 95; Ostseewelle HIT-RADIO; PEPPERMINT fm, planet radio; R.SA; R.SH Radio Schleswig-Holstein, RADIO 21 - Classic Rock!; RADIO 98.2 PARADISO; RADIO BOB!; Radio Brocken; radio ffn; Radio HOREB; Radio NORA; Radio Paloma; RADIO PSR; RADIO REGENBOGEN; Radio RPR1; RADIO SALÜ 101,7; radio SAW; radio sunshine live; Radio Ton Heilbronn/Franken; Radio Ton Neckaralb; Radio Ton Ostwürttemberg; radio ton 40; RHH-Radio Hamburg; ROCK ANTENNE; ROCKLAND RADIO; ROCKLAND SACHSEN-ANHALT; RTL RADIO; Spreeradio 105,5; STAR FM Berlin; STAR FM NÜRNBERG.

Vergütung

6. Der in diesem Vertrag vereinbarte jährliche Gesamtpauschalbetrag ist in einer jährlichen Zahlung mit Fälligkeit zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die VG Media berechtigt, je Mahnung Mahnauflagen von mindestens € 5,00 geltend zu machen.
7. Bei unterjährigem Nutzungsbeginn reduziert sich der Pauschalbetrag pro Monat, in dem noch keine Nutzung stattgefunden hat um 1/12.
8. Der ermäßigte Pauschalbetrag auf Grund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzerverband gilt nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit dem Nutzerverband. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) oder des Ablaufs des Gesamtvertrages gilt der tarifliche Normalvergütungssatz in Höhe von € 1,80 pro Wohneinheit und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7 %.
9. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der VG Media nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine der Zurückbehaltung zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

Änderungen

10. Über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird VG Media den Vertragspartner schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die VG Media den Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Teilt die VG Media dem Vertragspartner auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Vertragspartner den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist die VG Media den Vertragspartner bei der Mitteilung hin. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er ohne gültigen Lizenzvertrag die Nutzung unverzüglich einstellen muss.
11. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der VG Media jede Änderung eines Vertragsbestandteiles - z. B. Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale (insbesondere Anzahl der W/E) - unverzüglich mitzuteilen.
12. Besteht der Verdacht, dass gegenüber der VG Media falsche Angaben gemacht worden sind, wird die VG Media geeignete Maßnahmen ergreifen, um den vollen Vergütungsanspruch durchzusetzen.

Vertragsdauer

13. Der Vertrag beginnt grundsätzlich, ggf. rückwirkend, am 01.01.2010, es sei denn der Vertragspartner nimmt die vertragliche Nutzung nachweisbar zu einem späteren Zeitpunkt auf. In diesem Fall beginnt der Vertrag mit Beginn des Monats, in dem der Vertragspartner seinen Betrieb und die vertragliche Nutzung aufgenommen hat.
14. Der Vertrag endet mit nachgewiesener Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen, sofern der Vertragspartner der VG Media schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals mit einmonatiger Frist kündigt. Überbezahlte Beträge werden von der VG Media zurückerstattet, wobei vom Vertragspartner bei einer Kündigung zum 31.3, 30.06. und 30.9. für jeden Vertragsmonat 1/12 der Jahresvergütung zu entrichten sind.
15. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht der Vertragspartner unter Nachweis einer Einstellung der vertraglichen Nutzungen oder die VG Media den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigt.
16. Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach - z. B. zur Einräumung des Nutzungsrechts, zur Berechnung der Vergütungssätze bei Gesamtverträgen, zur Zahlung des Pauschalbetrages, zur Mitteilung von Änderungen eines Vertragsbestandteiles - ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung mit 14-tägiger Frist den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.

Schlussbestimmungen

17. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
18. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der VG Media schriftlich bestätigt werden.
19. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
20. Gerichtsstand ist Berlin.